

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

72. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 7. September 2018****Nummer 11**

INHALT

Tag		Seite
3. 9. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen	176
	78120	
29. 8. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs	178
	21141	
29. 8. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Förderung nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz	180
	21065	
3. 9. 2018	Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –)	181
	22210 (neu), 22210	
4. 9. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg	186
	22410	
4. 9. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe	188
	22410 01	

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von staatlichen Aufgaben
auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Vom 3. September 2018

Aufgrund

des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 258), und

des § 105 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2015 (Nds. GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Text werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1749)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 132 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Buchstabe a eingefügt:

„a) die Anerkennung von Zuchtorganisationen nach § 3 Abs. 1 bis 3 und die Anerkennung von Rassen als einheimisch nach § 3 Abs. 4 Satz 2,“.

cc) Die bisherigen Buchstaben a bis f werden Buchstaben b bis g.

b) Nach Nummer 1 wird die folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Kapitel II der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchtieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) (ABl. EU Nr. L 171 S. 66);“.

c) Die bisherige Nummer 1 a wird Nummer 1 b.

d) In Nummer 3 werden im einleitenden Text die Worte „Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928)“ durch die Worte „Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ ersetzt.

e) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Aufgaben der zuständigen Behörde nach den §§ 12 und 13 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068), und der aufgrund des Düngegesetzes erlassenen Verordnungen;“.

f) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4 a bis 4 c eingefügt:

„4 a. die Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde nach der Bioabfallverordnung in der Fas-

sung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465);

4 b. die Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde nach § 5 Abs. 5 Satz 3 und § 8 Abs. 6 Satz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465);

4 c. die Aufgabe nach § 10 Abs. 6 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66);“.

g) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Aufgaben der Landesstelle nach § 2 der Schulumilch-Durchführungsverordnung vom 21. Mai 2015 (BGBl. I S. 827) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858);“.

h) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

i) Die Nummern 19 und 25 werden gestrichen.

j) Nummer 34 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe h wird gestrichen.

bb) In Buchstabe r werden nach der Angabe „Abschnitt 3“ die Worte „der ab dem 1. August 2017 geltenden Fassung“ eingefügt und die Angabe „(ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865)“ wird durch die Angabe „(ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2017 Nr. L 34 S. 41), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1226 der Kommission vom 4. Mai 2016 (ABl. EU Nr. L 202 S. 5)“ ersetzt.

k) In Nummer 35 werden im einleitenden Text nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 931)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),“ sowie nach dem Wort „Berufsbereich“ die Worte „und den Berufsbereich der nichtländlichen Hauswirtschaft“ eingefügt.

l) In Nummer 36 werden die Worte „geändert durch Verordnung (EG) Nr. 499/2004 der Kommission vom 17. März 2004 (ABl. EU Nr. L 80 S. 24)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1034/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. EU Nr. L 298 S. 7)“ ersetzt.

m) In Nummer 36 a werden am Ende ein Komma und die Worte „geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1033/2010 der Kommission vom 15. November 2010 (ABl. EU Nr. L 298 S. 5)“ eingefügt.

n) Nummer 38 Buchst. b Doppelbuchst. cc wird gestrichen.

o) Nummer 38 b wird gestrichen.

p) In Nummer 48 wird im einleitenden Text die Angabe „vom 4. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 28)“ durch die Angabe „vom 16. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 407)“ ersetzt.

- q) In Nummer 53 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ durch die Angabe „in der am 31. Juli 2017 geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1166 der Kommission vom 17. Mai 2016 (ABl. EU Nr. L 193 S. 17) und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1226 der Kommission vom 4. Mai 2016 (ABl. EU Nr. L 202 S. 5)“ ersetzt.
- r) In Nummer 54 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- s) Es werden die folgenden Nummern 55 bis 58 angefügt:
- „55. die Gewährung von Beihilfen für die Abgabe von Schulobst und -gemüse und von Schulmilch nach Artikel 23 in der ab dem 1. August 2017 geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
56. die Gewährung von Beihilfen und Zahlungen für Hilfs-, Krisen- und Sondermaßnahmen über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie aus ergänzenden Mitteln des Bundes oder des Landes;
57. die Gewährung von Billigkeitsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft nach § 53 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), so-

weit den Billigkeitsleistungen eine Verwaltungsvorschrift zugrunde liegt;

58. Datenerhebung für das Niedersächsische Bodeninformationssystem (§ 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes) durch
- a) Ertragsermittlungen auf vom Land bestimmten landwirtschaftlich genutzten Bodendauerbeobachtungsflächen,
- b) die Gewinnung von Pflanzen- und Düngemittelproben auf diesen Bodendauerbeobachtungsflächen und die Analyse dieser Proben auf Nähr- und Schadstoffe,
- c) die Gewinnung von Bodenproben auf diesen Bodendauerbeobachtungsflächen und die Analyse dieser und weiterer auf diesen Flächen gewonnener Bodenproben auf Nähr- und Schadstoffe sowie
- d) die Erfassung von Bewirtschaftungsdaten in Bezug auf diese Bodendauerbeobachtungsflächen.“

2. § 2 wird gestrichen.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc, Buchst. b und c am 1. November 2018 in Kraft.

Hannover, den 3. September 2018

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Otte-Kinast

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Niedersächsischen
Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs
des Sozialgesetzbuchs**

Vom 29. August 2018

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 3 und § 11 Abs. 2, des § 13 Abs. 4 sowie des § 14 a Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 308), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2017 (Nds. GVBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 werden nach der Angabe „(SGB IX)“ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 62 SGB IX)“ durch die Angabe „(§ 62 SGB IX in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung)“ ersetzt.
3. In § 15 Nr. 2 werden im einleitenden Text im Klammerzusatz nach der Angabe „SGB IX“ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden im einleitenden Text nach der Angabe „SGB IX“ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden im einleitenden Text im Klammerzusatz nach der Angabe „SGB IX“ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.
5. Die Anlage (zu § 13) erhält folgende Fassung:

**„Anlage
(zu § 13)**

Jährliche Festbeträge

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Jährlicher Festbetrag für das Jahr 2017 — in Euro —	Jährlicher Festbetrag ab dem Jahr 2018 — in Euro —
Landkreis Ammerland	206 695,96	206 695,96
Landkreis Aurich	326 547,76	356 087,86
Stadt Braunschweig	1 485 260,69	1 306 932,70
Landkreis Celle	1 198 011,86	1 198 011,86
Landkreis Cloppenburg	196 728,54	248 491,01
Landkreis Cuxhaven	143 239,79	175 062,24
Stadt Delmenhorst	487 116,29	532 993,38
Landkreis Diepholz	3 702 634,02	4 162 952,18
Stadt Emden	324 805,70	348 155,92

Örtlicher Träger der Sozialhilfe	Jährlicher Festbetrag für das Jahr 2017 — in Euro —	Jährlicher Festbetrag ab dem Jahr 2018 — in Euro —
Landkreis Emsland	926 930,24	1 102 898,38
Landkreis Friesland	199 718,50	212 151,00
Landkreis Gifhorn	2 952 185,04	2 554 027,77
Landkreis Göttingen	1 372 459,94	1 795 028,15
Landkreis Goslar	166 685,91	166 685,91
Landkreis Grafschaft Bentheim	273 683,72	344 927,80
Landkreis Hameln-Pyrmont	380 271,04	437 058,85
Region Hannover	6 420 789,93	6 420 789,93
Landkreis Harburg	879 522,37	879 522,37
Landkreis Heidekreis	213 805,13	201 259,54
Landkreis Helmstedt	184 454,39	220 681,43
Landkreis Hildesheim	740 825,67	740 825,67
Landkreis Holzminden	340 041,71	340 041,71
Landkreis Leer	336 606,36	358 921,97
Landkreis Lüchow-Dannenberg	152 497,08	170 451,93
Landkreis Lüneburg	1 348 699,92	1 536 981,14
Landkreis Nienburg (Weser)	763 247,21	563 753,89
Landkreis Northeim	303 094,93	303 094,93
Landkreis Oldenburg	139 916,93	150 692,48
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	392 282,80	415 771,09
Landkreis Osnabrück	608 441,86	640 566,98
Stadt Osnabrück	898 757,57	947 823,82
Landkreis Osterholz	70 251,98	62 219,20
Landkreis Peine	390 468,01	390 468,01
Landkreis Rotenburg (Wümme)	211 284,62	211 284,62
Stadt Salzgitter	209 251,02	241 477,59
Landkreis Schaumburg	170 283,46	185 671,28
Landkreis Stade	161 943,43	138 770,04
Landkreis Uelzen	281 620,59	237 979,69
Landkreis Vechta	163 354,72	172 705,68
Landkreis Verden	143 467,24	143 467,24
Landkreis Wesermarsch	261 085,84	261 085,84
Stadt Wilhelmshaven	395 759,19	417 589,87
Landkreis Wittmund	127 470,31	147 221,41
Landkreis Wolfenbüttel	271 707,89	215 142,09
Stadt Wolfsburg	366 163,81	366 163,81“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 29. August 2018

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

R e i m a n n

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die pauschale Förderung
nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz**

Vom 29. August 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 148), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die pauschale Förderung nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz vom 15. November 2012 (Nds. GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2017 (Nds. GVBl. S. 258), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Grundpauschale

(1) Die Grundpauschale nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKHG beträgt jährlich

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. für jedes Planbett | 2 150 Euro, |
| 2. für jeden teilstationären Platz | 1 000 Euro. |

(2) ¹Der Betrag nach Absatz 1 erhöht sich für Planbetten in den Fachrichtungen, deren allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz vergütet werden,

- | | |
|--|-----------|
| 1. bei einem Krankenhaus mit weniger als 231 Planbetten um | 110 Euro, |
| 2. bei einem Krankenhaus mit 231 bis 330 Planbetten um | 170 Euro, |
| 3. bei einem Krankenhaus mit 331 bis 630 Planbetten um | 280 Euro, |
| 4. bei einem Krankenhaus mit mehr als 630 Planbetten um | 620 Euro. |

²Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für Planbetten

- | | |
|---|--------------|
| 1. in der Fachrichtung Neurochirurgie um | 700 Euro, |
| 2. in der Fachrichtung Herzchirurgie um | 1 100 Euro, |
| 3. in der Fachrichtung Nuklearmedizin und in der Fachrichtung Strahlentherapie um | 2 000 Euro.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 29. August 2018

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Re i m a n n

Ministerin

**Verordnung
über die Lehrverpflichtung an Hochschulen
(Lehrverpflichtungsverordnung — LVVO —)**

Vom 3. September 2018

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172), wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal nach § 21 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) im Beamtenverhältnis an den Hochschulen mit Ausnahme der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung, einschließlich deren Erfüllung, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten im Hinblick auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung und besondere Betreuungspflichten.

§ 2

Regellehrverpflichtung, Höchstlehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung gibt den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung an, den das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an der Hochschule in der Regel zu erfüllen hat.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung gibt den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung an, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern höchstens auferlegt werden kann.

(3) Für teilzeitbeschäftigtes Personal gilt eine entsprechend geringere Regel- oder Höchstlehrverpflichtung.

§ 3

Bemessung der Lehrverpflichtung

(1) ¹Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) bemessen. ²Eine Lehrveranstaltungsstunde beträgt mindestens 45 Minuten, bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht jedoch 60 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters. ³Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester angege- ben sind, sind entsprechend umzurechnen.

(2) ¹Die Lehrverpflichtung gilt

1. an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen für eine Vorlesungszeit von mindestens 28 Wochen im Jahr und mindestens 12 Wochen im Semester, jedoch an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover für eine Vorlesungszeit von 34 Wochen im Jahr, und
2. an Fachhochschulen für eine Vorlesungszeit von 18 Wochen im Sommersemester und 19 Wochen im Wintersemester.

²Wird die Vorlesungszeit kürzer festgesetzt, so ist die Lehrverpflichtung entsprechend umzurechnen.

(3) Die Möglichkeit und die Verpflichtung, Lehrveranstaltungen auch außerhalb der Vorlesungszeit anzubieten, bleiben unberührt.

§ 4

Regel- und Höchstlehrverpflichtung an Universitäten
und gleichgestellten Hochschulen

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

1. Professorinnen und Professoren, 8 LVS,
bis 30. September 2021
jedoch 9 LVS,

2. Professorinnen und Professoren,
die nach der Funktionsbeschreibung
ihrer Stellen überwiegend
lehren sollen, abweichend
von Nummer 1 bis zu 12 LVS,
3. Professorinnen und Professoren
im Beamtenverhältnis auf Zeit,
die vorrangig Aufgaben in der Forschung
wahrnehmen, abweichend von Nummer 1 6 LVS,
4. Professorinnen und Professoren
im Beamtenverhältnis auf Zeit
der Besoldungsgruppe W 2,
für die im Zeitpunkt ihrer Berufung
die Möglichkeit einer Berufung
auf Lebenszeit ohne Ausschreibung
eingräumt worden ist, abweichend
von Nummer 1 6 LVS,
5. Juniorprofessorinnen
und Juniorprofessoren 4 LVS,
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - a) der Laufbahngruppe 2
ab dem zweiten Einstiegsamt
bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 18 LVS,
 - b) der Laufbahngruppe 2
ab dem zweiten Einstiegsamt
bei überwiegender Lehrtätigkeit
je nach Umfang der übrigen
Dienstaufgaben mindestens 12 LVS,
 - c) der Laufbahngruppe 2
unter dem zweiten Einstiegsamt 24 LVS.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt für

1. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter 10 LVS,
2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter, die auch zum Zweck
der eigenen Weiterqualifikation
befristet beschäftigt werden, es sei denn,
dass die Weiterqualifikation
überwiegend in der Lehre erfolgen soll,
abweichend von Nummer 1 4 LVS.

§ 5

Regel- und Höchstlehrverpflichtung
an Fachhochschulen

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

1. Professorinnen und Professoren 18 LVS,
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - a) der Laufbahngruppe 2
ab dem zweiten Einstiegsamt 20 LVS,
 - b) der Laufbahngruppe 2
unter dem zweiten Einstiegsamt 24 LVS.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt für

1. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter 8 LVS,
2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter, die auch zum Zweck
der eigenen Weiterqualifikation
befristet beschäftigt werden, es sei denn,
dass die Weiterqualifikation überwiegend
in der Lehre erfolgen soll, abweichend
von Nummer 1 4 LVS.

§ 6

Regel- und Höchstlehrverpflichtung
in künstlerischen Fächern

(1) ¹Die Regellehrverpflichtung beträgt abweichend von den §§ 4 und 5 für die Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern für

1. Professorinnen und Professoren
wobei die Verpflichtung als erfüllt gilt,
wenn die Lehrperson eine Klasse von
mindestens 15 Studierenden betreut, 18 LVS,
2. Juniorprofessorinnen
und Juniorprofessoren 9 LVS,
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - a) der Laufbahngruppe 2
ab dem zweiten Einstiegsamt
bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 24 LVS,
 - b) der Laufbahngruppe 2
ab dem zweiten Einstiegsamt
bei überwiegender Lehrtätigkeit
je nach dem Umfang der übrigen
Dienstaufgaben mindestens 20 LVS,
 - c) der Laufbahngruppe 2
unter dem zweiten Einstiegsamt 28 LVS,
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
an der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
 - a) der Laufbahngruppe 2
ab dem zweiten Einstiegsamt
abweichend von Nummer 3
Buchst. a und b 20 LVS,
 - b) der Laufbahngruppe 2
unter dem zweiten Einstiegsamt
abweichend von Nummer 3
Buchst. c 24 LVS.

²Satz 1 gilt auch für Lehrpersonen, die in anderen als künstlerischen Fächern nach den Funktionsbeschreibungen ihrer Stellen Lehraufgaben wahrzunehmen haben, die den Lehraufgaben in künstlerischen Fächern entsprechen.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt abweichend von den §§ 4 und 5 für die Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern für

1. künstlerische Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter 12 LVS,
2. künstlerische Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter, die auch zum Zweck
der eigenen Weiterqualifikation
befristet beschäftigt werden,
es sei denn, dass die Weiterqualifikation
überwiegend in der Lehre erfolgen
soll, abweichend von Nummer 1 9 LVS.

§ 7

Ermäßigung der Lehrverpflichtung
für Lehrpersonen in besonderen Funktionen

(1) Die Lehrverpflichtung für nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird vom Präsidium der Hochschule auf Antrag um bis zu 75 Prozent ermäßigt.

(2) Nimmt eine Lehrperson, die nicht unter Absatz 1 fällt, an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule besondere Dienstaufgaben wahr, so kann das Präsidium der Hochschule im Einvernehmen mit der Fakultät die Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung des notwendigen Lehrbedarfs auf Antrag ermäßigen.

(3) Das Präsidium der Hochschule kann auf Antrag Ermäßigungen auch gewähren

1. für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben der Studienreform,

2. Lehrpersonen nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 für die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienfachberatung um bis zu 25 Prozent der jeweiligen Regellehrverpflichtung, wobei je Studiengang nicht mehr als 2 LVS Ermäßigung gewährt werden sollen.

(4) Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs ist, kann vom Präsidium der Hochschule auf Antrag ermäßigt werden, und zwar

1. bei einem Grad der Behinderung
von mindestens 50 um bis zu 12 Prozent,
2. bei einem Grad der Behinderung
von mindestens 70 um bis zu 18 Prozent,
3. bei einem Grad der Behinderung
von mindestens 90 um bis zu 25 Prozent.

(5) Zur Gewinnung und zum Halten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die in ihren Fächern eine herausragende Position einnehmen, kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Fachministerium deren Lehrverpflichtung für eine bestimmte Zeitspanne um bis zu 50 Prozent ermäßigen.

§ 8

Weitere Ermäßigungen im Medizinbereich

¹Die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen, die in der Medizin, Zahnmedizin oder Tiermedizin Aufgaben

1. der unmittelbaren Krankenversorgung, einschließlich diagnostischer Untersuchungen, oder
2. der Betreuung Studierender in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Zahnärzte oder der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten wahrnehmen,

kann durch die Fakultät im Rahmen eines nach § 9 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung für jede Lehrereinheit zu ermittelnden Kontingents ermäßigt werden. ²Das Präsidium der Hochschule oder im Fall der Universität Göttingen der Vorstand der Universitätsmedizin ist zu unterrichten.

§ 9

Weitere Ermäßigungen für Lehrpersonen
an Fachhochschulen

¹Das Präsidium der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben, Entwicklungsaufgaben oder Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für die Übernahme einer besonderen Aufgabe oder Funktion in der Hochschule, die die Hochschulverwaltung nicht wahrzunehmen vermag, ermäßigen, wenn die Übernahme dieser Aufgabe oder Funktion ohne Entlastung nicht zumutbar ist; dies gilt insbesondere für die Verwaltung eines Labors oder Rechenzentrums, für die Betreuung einer Sammlung einschließlich einer Bibliothek und für Praktikantenbetreuung. ²Die Ermäßigungen dürfen insgesamt höchstens 7 Prozent der Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals der Fachhochschule betragen; 7 Prozent dürfen nur in dem Maß überschritten werden, in dem die Lehrverpflichtungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt werden, jedoch nicht über 10 Prozent der Regellehrverpflichtungen hinaus. ³Für eine Professorin oder einen Professor darf die Ermäßigung nicht mehr als 4 LVS, für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben, Entwicklungsaufgaben und Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer nicht mehr als 9 LVS betragen.

§ 10

Mehrere Ermäßigungen

Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach den §§ 7 bis § 9 sind nebeneinander möglich.

§ 11

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrperson hat ihre Lehrverpflichtung höchstpersönlich in dem jeweiligen Semester zu erfüllen, soweit nachstehende Regelungen nichts anderes bestimmen.

(2) ¹Um einem wechselnden Bedarf in der Lehre zu entsprechen, kann das Dekanat die von einer Lehrperson in einzelnen Semestern zu leistenden Lehrveranstaltungsstunden so festlegen, dass diese in sechs aufeinanderfolgenden Semestern ungleichmäßig verteilt werden. ²Die Lehrtätigkeit in einem Semester darf die Hälfte der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(3) ¹Wenn das Lehrangebot sichergestellt ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann das Dekanat auf Antrag zulassen, dass

1. eine Lehrperson
 - a) ihre Lehrveranstaltungsstunden in sechs aufeinanderfolgenden Semestern ungleichmäßig verteilt leistet oder
 - b) ihre Lehrverpflichtung im Rahmen eines Zeitkontos erfüllt,
2. eine Lehrperson teilweise die Lehrverpflichtung einer anderen Lehrperson derselben Lehrereinheit übernimmt, wobei die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors nur durch eine Professorin oder einen Professor übernommen werden kann,
3. eine Lehrperson im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung ihre Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule erfüllt.

²In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit der Lehrperson die Hälfte der Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten. ³Wird die Lehrverpflichtung im Rahmen eines Zeitkontos erfüllt, so verfallen am Ende des Semesters bei Lehrpersonen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen die Lehrveranstaltungsstunden eines Guthabens auf dem Zeitkonto, die die Regellehrverpflichtung übersteigen, und bei Lehrpersonen an Fachhochschulen die Lehrveranstaltungsstunden, die das Zweifache der Regellehrverpflichtung übersteigen (Kappungsgrenze). ⁴Ein Fehlbetrag darf am Ende des Semesters nicht höher sein als die Regellehrverpflichtung.

§ 12

Befreiung von der Lehrverpflichtung

Ist es wegen eines Überangebots in der Lehre in einem Aufgabenbereich auch unter Berücksichtigung der in § 11 geregelten Möglichkeiten nicht erforderlich, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung erfüllt, so wird sie von ihrer Lehrverpflichtung frei, soweit das Dekanat dies feststellt.

§ 13

Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung werden die Lehrveranstaltungen einschließlich solcher außerhalb der Vorlesungszeit berücksichtigt, die nach den Studien- oder Prüfungsordnungen oder Studienplänen vorgesehen sind. ²Soweit diese nicht vorliegen, bestimmt das Dekanat, welche Veranstaltungen zu berücksichtigen sind.

(2) ¹Lehrveranstaltungen, die nicht nach Absatz 1 zu berücksichtigen sind, werden berücksichtigt, wenn alle nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungen angeboten werden. ²Zahl und zeitlicher Umfang dieser Lehrveranstaltungen sind dem Präsidium der Hochschule anzuzeigen.

(3) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschule einschließlich der damit verbundenen Betreuungstätigkeiten, ausgenommen praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen, werden nicht als Lehrveranstaltungen berücksichtigt.

(4) Bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von Lehrpersonen mit ärztlichen Aufgaben sind auch Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen, die aufgrund eines Lehrauftrags unter Entlastung von Dienstaufgaben im Hauptamt wahrgenommen werden.

(5) Führt eine Lehrperson eine Lehrveranstaltung nach Entscheidung des Dekanats mehrfach im Semester durch, so wird sie mehrfach berücksichtigt.

§ 14

Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten

(1) ¹Die Lehrveranstaltungsarten werden bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung mit den in der Anlage festgelegten Faktoren berücksichtigt. ²Hierbei werden als Ausgangsgröße höchstens je Tag für

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 1. Exkursionen | zehn Lehrstunden, |
| 2. Ganztagspraktika | acht Lehrstunden, |
| 3. Halbtagspraktika | vier Lehrstunden |
- berücksichtigt. ²Eine Lehrstunde entspricht 45 Minuten.

(2) Wenn die Lehrperson in einer Lehrveranstaltung, deren Anrechnungsfaktor 0,5 oder größer ist, nicht ständig anwesend sein muss, ist die Lehrveranstaltung nur zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(3) ¹Eine Lehrveranstaltung in einem Fach, an der zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, wird nach der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig berücksichtigt. ²Eine interdisziplinäre oder fachübergreifende Lehrveranstaltung kann abweichend von Satz 1 insgesamt höchstens dreimal berücksichtigt werden, bei einer Lehrperson höchstens einmal.

(4) Für die Leitung von Hochschulensembles, die unter einer Dirigentin oder einem Dirigenten konzertieren, sowie für die Leitung von Schauspielensembles kann für eine Stunde Ensembleunterricht eine Berücksichtigung bis zum Zweifachen zugelassen werden.

(5) Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden.

§ 15

Berücksichtigung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können mit bis zu 2 LVS je Semester berücksichtigt werden.

§ 16

Ermäßigung und Freistellung für Aufgaben außerhalb der Hochschule

Nimmt eine Lehrperson außerhalb der Hochschule Aufgaben wahr, die im Interesse des Landes, der Stiftung, die nach § 55 NHG Trägerin der Hochschule ist, oder der Hochschule liegen und die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, so kann das Präsidium der Hochschule auf Antrag der Lehrperson oder auf Vorschlag des Fachministeriums die Lehrverpflichtung ermäßigen oder die Lehrperson von der Lehrverpflichtung freistellen.

§ 17

Besondere Betreuungspflichten an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

(1) ¹Die Lehrpersonen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind verpflichtet, zusätzlich zu ihren Lehraufgaben als Mentorinnen und Mentoren und Studienfachberaterinnen und Studienfachberater Studierende in klei-

nen Gruppen oder einzeln zu beraten und zu betreuen sowie Tutorinnen und Tutoren auszubilden und anzuleiten. ²Dies gilt nicht für Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Künstlerische Lehrpersonen nehmen ihre Pflicht nach Satz 1 bei der Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nach § 6 wahr.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 beträgt 42 Zeitstunden je Semester.

§ 18

Dokumentation und Unterrichtung

¹Die Fakultäten oder vergleichbaren Organisationseinheiten stellen sicher, dass die Lehrverpflichtungen und die Aufgaben nach § 17 erfüllt werden, und dokumentieren dies nachvollziehbar für jede Lehrperson. ²Dabei sind Ermäßigungen und Freistellungen (§§ 7 bis 9 und 16) und eine Befreiung (§ 12) anzugeben und darzulegen, wie Lehrveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten (§§ 13 und 15) berücksichtigt wurden. ³Die Dokumentation ist nach Abschluss des Studienjahres dem Präsidium vorzulegen.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Auf das Lehrpersonal an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist im September 2018 die Lehrverpflichtungsverordnung vom 2. August 2007 (Nds. GVBl. S. 408),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2014 (Nds. GVBl. S. 235), weiterhin anzuwenden.

(2) ¹Für am 10. September 2018 vorhandene wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, OBERINGENIEURINNEN und OBERINGENIEURE, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten sind die Regelungen über die Regel- oder Höchstlehrverpflichtung der in Absatz 1 genannten Verordnung (§ 2 Abs. 2 und die §§ 4 und 6) weiterhin anzuwenden. ²Im Übrigen findet diese Verordnung entsprechende Anwendung.

(3) Für die an der Universität Lüneburg beschäftigten Lehrpersonen, für die die Lehrverpflichtung vor dem 10. September 2018 abweichend von den im Übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen festgelegt worden ist, ist § 6 a der in Absatz 1 genannten Verordnung weiterhin anzuwenden.

(4) Für Guthaben auf Zeitkonten, die vor dem 10. September 2018 entstanden sind, gilt die Kappungsgrenze nach § 11 Abs. 3 Satz 3 erstmalig am Ende des Sommersemesters 2023.

§ 20

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 10. September 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Lehrverpflichtungsverordnung vom 2. August 2007 (Nds. GVBl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2014 (Nds. GVBl. S. 235), außer Kraft.

Hannover, den 3. September 2018

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

In Vertretung

Johannsen

Staatssekretärin

Anlage

(zu § 14 Abs. 1 Satz 1)

1. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien und künstlerischer Einzel- oder Gruppenunterricht sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung mit dem Faktor 1 berücksichtigt.
2. Im Übrigen gelten an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen folgende Faktoren:
 - 2.1 Faktor 0,67:

Lehrveranstaltung mit theoretischen und praktischen Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht: Die Lehrperson bereitet die Lehrveranstaltung vor und leitet sie, sie lenkt, kontrolliert und korrigiert die praktische Ausbildung; Studierende erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an.

Zum Beispiel Schulpraktische Studien.
 - 2.2 Faktor 0,5:

Lehrveranstaltung zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben: Die Lehrperson leitet die Studierenden an und überwacht die Veranstaltung; Studierende führen praktische Arbeit und Versuche durch.

Zum Beispiel Regelpraktika in Ingenieurwissenschaft oder Physik, Praktika im Medizinstudium ohne Patienteneinbindung, Geländepraktika, Arbeitsgemeinschaften, Übungen im Sprachlabor, apparative Praktika in Elektrotechnik.

Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln: Die Lehrperson trägt vor und leitet die Studierenden an; Studierende wenden das gewonnene Fachwissen an.

Zum Beispiel Unterricht am Krankenbett, Operationskurs in Kieferchirurgie.

2.3 Faktor 0,3:

Anschaungsunterricht außerhalb der Hochschule: Die Lehrperson leitet die Veranstaltung und demonstriert Beobachtungsobjekte; Studierende führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an und ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

Zum Beispiel Exkursionen.

Lehrveranstaltung zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben: Die Lehrperson leitet die Studierenden an und überwacht die Veranstaltung; Studierende führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

Zum Beispiel Regelpraktika in Chemie, Pharmazie oder Biologie, Zahnmedizinische Praktikantenkurse.

3. An Fachhochschulen gilt für die Durchführung von Anschaungsunterricht außerhalb der Hochschule Nummer 2.3 entsprechend.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse
in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium,
im Abendgymnasium und im Kolleg

Vom 4. September 2018

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 154, 174), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) durch Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder eines mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienstes.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Block I

24 bis 28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Block I

28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Im Block I müssen unter den 36 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 29 Schulhalbjahreser-

gebnisse mit mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach.“

c) Absatz 5 Satz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Block I

14, 15 oder 16 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung.“

d) Absatz 6 Satz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Block I

20 bis 24 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung.“

3. In § 16 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

4. § 27 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. von Personen,

a) die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, die nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zur Aufnahme eines Studiums in einem grundständigen Studiengang berechtigt, mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Niedersachsen oder

b) die einen Studienplatz an einer niedersächsischen Hochschule haben,

als externe Bewerberinnen und Bewerber sowie“.

5. Dem § 28 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) § 15 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1, Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 und Satz 5, Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 5 Nr. 1 sowie Anlage 2 Nr. 1 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung ablegen.“

6. In der Anlage 2 (zu § 14 Abs. 2 Satz 1) erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Block I

gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium	Abendgymnasium	Kolleg
E I = 40 P ÷ S	E I = 40 P ÷ 44	E I = 40 P ÷ S	E I = 40 P ÷ S
E I = Ergebnis Block I	E I = Ergebnis Block I	E I = Ergebnis Block I	E I = Ergebnis Block I
P = Punktsumme durch Addition der 32, 33, 34, 35 oder 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 24, 25, 26, 27 oder 28 Schulhalbjahresergebnisse	P = Punktsumme durch Addition der 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 28 Schulhalbjahresergebnisse	P = Punktsumme durch Addition der 22, 23 oder 24 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 14, 15 oder 16 Schulhalbjahresergebnisse	P = Punktsumme durch Addition der 28, 29, 30, 31 oder 32 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 20, 21, 22, 23 oder 24 Schulhalbjahresergebnisse
S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen	S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen	S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen	S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Hannover, den 4. September 2018

Niedersächsisches Kultusministerium

T o n n e

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die gymnasiale Oberstufe**

Vom 4. September 2018

Aufgrund des § 11 Abs. 9, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3, sowie des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist nicht berechtigt, wer zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 20. Lebensjahr vollendet hat.“
2. § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„²Zur Wiederholung einer nicht bestandenenen Abiturprüfung verlängert die Schule die Verweildauer um ein weiteres Schuljahr. ³Die Schule kann in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, eine weitere Verlängerung um ein weiteres Schuljahr zulassen.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Pflicht- oder Wahlpflichtfächern“ durch die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „mit mindestens 5 Punkten“ durch die Angabe „mit mindestens 6 Punkten“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Kennzeichnung der Fächer als Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächer sowie die Zuordnung der Fächer zu den Schwerpunkten ergeben sich aus der Anlage 2.“
 - b) Satz 6 wird gestrichen.

5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „im Fall von Sport, einer im 11. Schuljahrgang neu begonnenen Fremdsprache sowie Latein“ durch die Angabe „im Fall von Sport und einer im 11. Schuljahrgang neu begonnenen Fremdsprache“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Wer nicht nach Absatz 1 zurückgetreten ist, kann in der Qualifikationsphase am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das erste Schulhalbjahr oder am Ende des dritten Schulhalbjahres in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten. ²Die Schule kann in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, ein weiteres Zurücktreten zulassen. ³Die Schule kann ein Zurücktreten nach Satz 2 auch zulassen, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits nach Absatz 1 zurückgetreten ist.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Fußnotenzeichen „¹“ wird im Bereich „Pflichtfächer“ in den Zeilen „fortgeführte Fremdsprache“ und „weitere Fremdsprache“ jeweils in der Spalte „Wochenstunden“ sowie im Bereich „Wahlfächer“ in der Spalte „Fächer“ nach dem Wort „Fremdsprache“ gestrichen.
 - b) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
 - c) In der Fußnote 5 werden die Worte „Berufs- und Studienwahlvorbereitung“ durch die Worte „Beruflichen Orientierung“ ersetzt.
9. In der Anlage 2 Fußnote 5 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Hannover, den 4. September 2018

Niedersächsisches Kultusministerium

T o n n e

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche